

VOLLMACHT

mit welcher Herrn

Prof. Dr. Georg ZANGER, M.B.L.-HSG

Rechtsanwalt

1010 Wien, Neuer Markt 1

Tel: ++43 / 1 / 512 02 13

Prozessvollmacht erteilt und er überdies ermächtigt wird, in allen Angelegenheiten sowohl vor Gerichten, Verwaltungs- und Finanzbehörden, als auch außergerichtlich und -behördlich zu vertreten; Prozesse anhängig zu machen und davon abzustehen; Zustellungen aller Art, insbesondere Klagen, Urteile, Beschlüsse und Bescheide anzunehmen; Vertretungen zu begehren und zu leisten; Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen; Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken oder davon abzusehen; Grundbuchgesuche, Vorrangeinräumungs-, Einverleibungs- und Löschungserklärungen sowie Rangordnungsanmerkungen abzugeben; Vergleiche jeglicher Art, insbesondere solche nach § 204 ZPO abzuschließen; bei Erbschaften bedingte oder unbedingte Erbantrittserklärungen abzugeben; eidesstättige Vermögensbekenntnisse abzugeben; Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren; bei Kreditinstituten Konten und Depots zu eröffnen und über diese zu verfügen; Anleihen- oder Darlehensverträge zu schließen; von Kreditinstituten und Versicherungsträgern volle Auskunftserteilung zu verlangen, wobei diese Institute und ihre Angestellten ihm gegenüber von sämtlichen Verschwiegenheitspflichten entbunden und ermächtigt sind, die gewünschten Auskünfte zu geben; überhaupt alle Personen von Verschwiegenheitspflichten zu entbinden und die Bekanntgabe aller bezughabenden gespeicherten Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verlangen; Gesellschaftsverträge zu errichten, sich auf schiedsrichterliche Entscheidungen zu einigen und Schiedsrichter zu wählen, in Konkurs- (Ausgleichs-) verfahren den Masseverwalter und die Gläubigerausschüsse zu wählen; Treuhänder und Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu bestellen sowie überhaupt alle Vorkehrungen zu treffen, die er im Sinne des Mandates für nützlich und notwendig erachtet.

Die Haftung des bevollmächtigten Anwaltes ist mit € 363.365,- begrenzt. Hierauf wurde ich bei Vollmachtserteilung ausdrücklich hingewiesen. Das Honorar bestimmt sich nach den Autonomen Honorarrichtlinien - "AHR" - der Ständigen Vertreterversammlung der Rechtsanwaltskammern Österreichs nach dem Stande der letzten Verlautbarung im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Erfüllungsort ist Wien, als Gerichtsstand wird gemäß § 104 JN das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Ort, Datum

Firma/Name, Unterschrift